



Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Allgemeine Grundsätze

Die Vermeidung von Interessenkonflikten zum Schutze ihrer Kunden sowie der Anteilinhaber der von der Bank als Verwahrstelle verwalteten Sondervermögen / Fonds ist eine der wichtigsten Aufgaben der European Depository Bank SA in ihrer Funktion als Bank und als Verwahrstelle für Fonds.

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch die European Depository Bank SA steht die Wahrung der Kundeninteressen und der Interessen der Anteilinhaber der von der Bank als Verwahrstelle verwalteten Sondervermögen / Fonds im Vordergrund.

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Privatbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt und Unternehmen finanziert, nicht immer ausschließen. Auch im Rahmen der Wahrnehmung unserer Funktion als Verwahrstelle für Investmentfonds begegnen wir bei unserer Geschäftstätigkeit möglichen Interessenkonflikten. Vor diesem Hintergrund haben wir in Übereinstimmung mit geltendem Recht und aufsichtsrechtlichen Verlautbarungen für unser Haus Grundzüge erarbeitet, wie wir Interessenkonflikte vermeiden bzw. mit Interessenkonflikten umgehen werden.

Unter der „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID bzw. MiFID II) wurden die bestehenden Regelungen zur Behandlung von Interessenkonflikten, die auf Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. bei unvermeidlichen Konflikten einer Ausführung des Kundenauftrags unter gebotener Wahrung des Kundeninteresses gerichtet sind, um die Interessenkonflikt-Richtlinie erweitert. Diese Interessenkonflikt-Richtlinie gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung unserer Funktion als Verwahrstelle für Investmentfonds.

Für das Interessenkonfliktmanagement ist die unabhängige Compliance-Stelle der Bank zuständig, die im regelmäßigen Austausch mit den Fachbereichen steht. Zu den Aufgaben der Compliance-Stelle gehört dabei auch die Bearbeitung und Beantwortung möglicher Kundenanfragen zu potentiellen Interessenkonflikten.

Auftretende und potentielle Interessenkonflikte werden von der betroffenen Fachabteilung dem Chief Compliance Officer schriftlich und ausformuliert zur Kenntnis gebracht. Dieser wird, auch in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Bank, eine für alle Parteien tragbare Lösung herbeiführen, wobei das Kundeninteresse bevorzugt zu berücksichtigen ist. Abschließend wird der Chief Compliance Officer den jeweiligen Gesamtvorgang dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegen. Die Interne Revision wird über den Beschluss im Rahmen einer Aktennotiz informiert.

Die genannten Gesamtvorgänge werden zusammen mit den Aktennotizen von der Abteilung Recht & Compliance vorgehalten, in ein Interessenkonfliktsregister eingetragen und einem regelmäßigen Review unterzogen. Dabei werden die Fachabteilungen mit einbezogen um sicherzustellen, dass die beschlossenen Lösungen auch dort einem fachlichem Review auf Aktualität unterzogen werden. Die Fachbereiche werden Veränderungen in der Handhabung schriftlich begründen und an den Chief Compliance Officer melden.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die einem Interessenkonflikt unterliegen, setzen davon den Gesamtvorstand bzw. den Aufsichtsrat unverzüglich und von sich aus in Kenntnis. Die Verfahren hierzu sehen vor, dass diese Mitglieder grundsätzlich davon absehen sollen, Entscheidungen zu treffen, die einen Interessenkonflikt hervorrufen können bzw. in Fällen, bei denen eine objektive und unabhängige Bewertung nicht gegeben sein könnte, Entscheidungen zu treffen.

Die Grundaussagen „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ sind unseren Bestandskunden im Rahmen der MiFID II-Kundeninformation mitgeteilt worden.

Damit in Zukunft die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung der Funktion als Verwahrstelle nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt wird, hat die MiFID bzw. MiFID II respektive die einschlägige Fondsgesetzgebung, die bisherigen Regelungen erweitert und das Konfliktmanagement neu normiert. Nun müssen Interessenkonflikte offen gelegt werden, sofern diese nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können. Im Interesse unserer Kunden – aber auch im eigenen Interesse – haben wir weitestgehend zur Vermeidung solcher Situationen unterschiedliche Maßnahmen getroffen. Eine vollständige Vermeidung von etwaigen Interessenkonflikten kann trotz zahlreicher Maßnahmen nicht für alle möglichen Einzelfälle vollständig ausgeschlossen werden. Ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache ist die Grundlage für eine faire Geschäftsbeziehung. Aufgrund unserer internen Arbeitsabläufe, Anweisungen, Kontrollen und Prüfungen verhindern wir etwaige Interessenkonflikte, die zu Lasten unserer Kunden gehen.

2. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen vorkommen. Sie können unter anderem in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde – Bank
- Kunde – Wertpapierdienstleister
- Kunde – verbundene Unternehmen
- Kunde – Mitarbeiter
- Kunden untereinander

Ziel der Identifizierung potentieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen aufgrund der Erbringung von Wertpapier(neben) dienstleistungen oder durch die Ausübung der Funktion als Verwahrstelle

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil);
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse);
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize);
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder;
- im Zusammenhang mit der Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von Dritten eine Zuwendung erhalten oder erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs, die Unabhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter von Vergütungen anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern in besonders interessenkonflikthanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Recht & Compliance“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat. Potentielle Interessenkonflikte sind beispielsweise:

- Beziehungen mit Emittenten oder Dienstleistern sowie ggf. Mitwirkung



von Mitarbeitern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern in Vorständen, Aufsichts- oder Beiräten dieser Emittenten oder Dienstleister;

- Mitwirkung von Mitarbeitern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern in Leitungs- und / oder Aufsichtsorganen der Investmentgesellschaften;
- Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind, sowie persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern, der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder den mit diesen verbundenen Personen (inkl. Dienstleister);
- Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandlungsgewinnen;
- Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (siehe unten);
- Mitarbeitergeschäfte;
- Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs- / Vertriebsfolgeprovisionen / geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte;
- Auswahl von Dienstleistern;
- eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- mit Wertpapierdienstleistungen;
- Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- Zwischen der Bank als Verwahrstelle und dem Investmentfonds sowie zwischen anderen Kunden der Verwahrstelle;
- Bei der Übernahme weiterer zulässiger Aufgaben durch die Bank als Verwahrstelle wie zum Beispiel als Annahme- und Übermittlungsstelle für Aufträge, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; die Transferstelle und / oder Registerstelle.

3. Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten innerhalb der Unternehmensgruppe

Im Rahmen der Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten ist auch den Interessenkonflikten Rechnung zu tragen, die sich aus der Struktur und der Geschäftstätigkeit verbundener Unternehmen ergeben und die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kennt oder kennen muss.

Um zu vermeiden, dass ein Unternehmen zugunsten eines verbundenen Unternehmens und gleichzeitig zum Nachteil eines Kunden handelt, ergreift die Bank unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- es bestehen effektive Informationsbarrieren (Chinese Walls) zwischen den Unternehmen der Gruppe, welche verhindern, dass die Interessen in der Gruppe in Konflikt treten können;
- des Weiteren besteht eine Regelung der Bank, dass jedes verbundene Unternehmen in seinen Entscheidungen grundsätzlich selbstständig ist und nach den eigenen unternehmerischen Grundsätzen handelt;
- strikte Aufgabentrennung zwischen Handels- und Abwicklungsabteilungen;
- strikte Aufgabentrennung zwischen internen Abteilungen, beispielsweise Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Handel;
- im Übrigen gelten die gleichen umfangreichen Maßstäbe für den Umgang mit Interessenkonflikten im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen, wie sie bereits für den Umgang mit den sonstigen Interessenkonflikten bestehen.

Solche Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserem Vorstand, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

4. Grundsätze im Umgang mit sonstigen Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen, zum Beispiel Auftragsausführung oder die Aufgaben der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit,

rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung des Vorstandes eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Jedliche vertragliche Gestaltung, die eine Erbringung von Zuwendungen und Anreizen gleich welcher Art beinhaltet, ist dem Chief Compliance Officer vorzulegen und von diesem auf Konformität hinsichtlich der MiFID-Regelungen zu überprüfen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verträge, die eine Amts- oder Mandatsinhaberschaft innerhalb des Konzerns regeln.

Im Einzelnen ergreifen wir unter Anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Interesses der Anteilinhaber eines Investmentfonds;
- Weiterleitung von Zuwendungen und deren Offenlegung;
- Einführung einer „Vergütungspolicy“;
- Einführung von „Best Execution“ Regeln;
- „Vier Augen“ Kontrollen;
- Interne Weisungen, unter anderem bezüglich des Umgangs mit Geschenken und Entschädigungen zugunsten unserer Mitarbeitenden;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen (Chinese Walls) durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung unter Beachtung des Need-to-know-Prinzips;
- Im Bedarfsfall: Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, um möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Handelsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Striktes Einhalten des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Verwahrstelle im Hinblick auf die Investmentfonds, folglich werden wir keine Aufgaben einer Verwaltungsgesellschaft, Investmentgesellschaft und / oder Verwalter von Alternativen Investmentfonds wahrnehmen;
- Schaffung einer funktionalen und hierarchischen Trennung der Ausübung unserer Funktionen als Verwahrstelle von Investmentfonds sowie von unseren anderen Aufgaben wie zum Beispiel die Ausübung der Transferstelle und / oder Registerstelle;
- Nicht vermeidbare Interessenkonflikte legen wir gegenüber den betroffenen Kunden / Dritten vor einem Geschäftsabschluss, oder der Erbringung der Dienstleistungstätigkeit offen;
- Neu identifizierte und verifizierte Interessenkonflikte legen wir gegenüber den betroffenen Kunden / Dritten auch während der bestehenden Geschäftsbeziehung offen.

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount / Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen und leiten diese ohne Abzug weiter.

5. Verfahren bei Nichteinhaltung der betreffenden Vorschriften

Bei Nichtbeachtung der o. g. Vorschriften wird dies über den Chief Compliance Officer dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht, der dann gemeinsam angemessene interne Sanktionen sowie externe Maßnahmen zur Beachtung des Aufsichtsrechts und zur Wahrung der Kundeninteressen einleitet.